

Aktenzeichen:
10 RV 699/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. November 1962

.....
Kläger, Revisionskläger und
Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter L e h m a n n
und Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 1961 wird als un-
zulässig verworfen.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 1961 insoweit
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen, als durch das ange-
fochtene Urteil der Bescheid vom 20. September 1960
hinsichtlich der Rückforderung von 11 493,43 DM auf-
gehoben worden ist.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschlie-
ßenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Dem Kläger waren auf Grund seiner Angaben über Verletzungen, die er am 25. September 1941 im Finnischen Meerbusen bei einem Schiffsbrand und Schiffsuntergang erlitten haben will, zuletzt durch Bescheid vom 29. Mai 1954 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

"Schädelbasisbruch mit Gehirnerschütterung schweren Grades (Hirnkontusion) sowie zentralvegetative Regulationsstörungen, ferner Narben nach vielfachen Verbrennungen im Bereich der Ohren, des Gesichts und am übrigen Körper ohne Entstellungen und ohne Funktionsstörungen" mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. anerkannt worden. Im Oktober 1957 wurde eine Krankenkarte über eine Lazarettbehandlung des Klägers in Tilkka (Finnland) vom 25. September bis 20. Oktober 1941 aufgefunden. In dieser Karte findet sich ein Vermerk, daß ein Krankenblatt nicht angelegt worden ist. Die Krankheitsbezeichnungen lauten: "Verbrennungen ersten und zweiten Grades Gesicht und beide Hände; Schnittverletzung li. Augenlid; Prellung des re. Knies". Das Versorgungsamt ordnete daraufhin mehrfach Untersuchungen des Klägers in dem Allgemeinen Krankenhaus Heidelberg an, zu denen der Kläger jedoch zunächst nicht erschien; später lehnte er eine Begutachtung ab. Wegen dieses Verhaltens entzog die Beklagte mit Bescheid vom 8. April 1958 die Rente gemäß § 63 BVG vom 1. Mai 1958 an. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, er lehne eine stationäre Begutachtung ab, weil die bisherigen Untersuchungen völlig ausreichend gewesen seien, um seinen Gesundheitszustand festzustellen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) am 19. November 1959 hat er sich jedoch zu einer stationären Begutachtung ohne Eingriffe (Encephalographie und Rückenmarkpunktion)

- 3 -



- 3 -

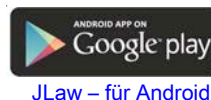
bereit erklärt. Das SG hat daraufhin den angefochtenen Bescheid durch Urteil vom 19. November 1959 abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger Rente noch bis zum 31. August 1958 zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und sich nunmehr einer von der Beklagten veranlaßten stationären Untersuchung am Allgemeinen Krankenhaus Heidelberg vom 29. Februar bis 1. März 1960 unterzogen. Die Sachverständigen Prof. Dr. D----- und Dr. U----- haben - außer den Narben nach Hautverbrennungen - keine neurologischen Symptome und keine posttraumatische Hirnleistungsschwäche festgestellt, dagegen einen degenerativen Gefäßprozeß, der ihrer Ansicht nach als Ursache der Beschwerden des Klägers anzusehen ist. Sie haben ausgeführt, daß die Anerkennung eines Schädelbasisbruches zweifelsfrei unrichtig gewesen sei, da es ausgeschlossen sei, daß eine ernsthafte Kopfverletzung in der Krankenkarte nicht registriert worden wäre. Im übrigen sei die Schilderung des Klägers über die Folgen des Unfalls nicht einheitlich gewesen. Daraufhin hat die Beklagte am 20. September 1960 einen Berichtigungs- und Rückforderungsbescheid erlassen, den sie auf die §§ 41, 47 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) gestützt hat. Sie hat darin die Anerkennung von "Schädelbasisbruch, Gehirnerschütterung schweren Grades, Hirnkontusion, zentralvegetative Regulationsstörungen" als Schädigungsfolgen zurückgenommen und die Rente entzogen, weil die anerkannten Narben eine MdE um 25 v.H. nicht erreichten. Sie hat ferner die gewährten Geldleistungen im Gesamtbetrag von 11 493,43 DM vom Kläger mit der Begründung zurückgefordert, daß die Versorgung von Anfang an zu Unrecht erfolgt sei und der Kläger die Tatsachen, die für die frühere Anerkennung von Schädigungsfolgen von wesentlicher Bedeutung gewesen seien, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 24. Mai 1961 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg zurückgewiesen. Es hat ferner den zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Berichtigungs- und Rückforderungsbescheid vom 20. September 1960 hinsichtlich der Rückforderung aufgehoben, diesen Bescheid aber hinsichtlich der Berichtigung bestätigt. Es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei hinsichtlich seiner Pflicht, zu einer stationären Begutachtung zu erscheinen, erst durch Schreiben des Landesversorgungsamts vom 22. Juli 1958 hinreichend aufgeklärt worden. Bei dieser Sachlage sei das Urteil des SG, das die Entziehung der Rente nach § 63 BVG vom 1. September 1958 an bestätigt habe, nicht zu beanstanden. Eine Aufhebung der Berichtigung der früheren Anerkennung eines Schädelbasisbruches usw. habe der Kläger nicht fordern dürfen. Zwar könne der Berichtigungsbescheid nicht auf § 41 VerwVG gestützt werden, weil durch die nicht vollständig ausgefüllte Krankenkarte das Vorbringen des Klägers über den Unfallhergang und die dabei erlittenen Verletzungen nicht zweifelsfrei widerlegt werden könne. Die Beklagte habe aber zutreffend § 42 Nr. 9 VerwVG zur Rechtfertigung des Berichtigungsbescheides nachgeschoben. Nach dieser Vorschrift habe die Verwaltungsbehörde von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhanden gewesene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, gefunden wird oder verwertet werden kann. Die Krankenkarte über die Behandlung im Lazarett Tilkka sei eine solche Urkunde. Es bestehe zwar die entfernt liegende Möglichkeit, daß der Schiffsuntergang sich im wesentlichen so abgespielt haben könne, wie der Kläger angegeben habe. Diese Möglichkeit habe aber im Hinblick auf die nicht einheitlichen Angaben des Klägers nicht ausgereicht, um einen ursächlichen Zusammenhang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

mit Wahrscheinlichkeit annehmen zu können. Dagegen sei die Rückforderung unberechtigt, weil dem Kläger eine wissenschaftlich falsche Angabe nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden könne.

Gegen das ihm am 21. Juni 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 3. Juli 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 5. Juli 1961, Revision eingelegt und gleichzeitig unter Vorlage eines Armutszeugnisses innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Durch Beschluß des Senats vom 15. März 1962 ist dem Kläger das Armenrecht für das Verfahren vor dem BSG bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Sch===== in Kassel als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden. Dieser Beschluß ist dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 28. März 1962 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 12. April 1962 - eingegangen beim BSG am 16. April 1962 - hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten ohne Stellung eines Antrags Revision eingelegt und wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der am 24. April 1962 eingegangene Schriftsatz des Klägers vom 19. April 1962 enthält den Antrag:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des LSG Hamburg vom 24. Mai 1961 - KOBf 11/60 -, soweit die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist, und das Urteil des SG Hamburg vom 19. November 1959 - KO 957/58 -, soweit die Klage abgewiesen worden ist, aufgehoben.

Der Bescheid vom 4. August 1958 wird abgeändert.

Die Beklagte hat an den Kläger die bis zum 30.

April 1958 gewährte Beschädigtenrente auch über den 31. August 1958 hinaus zu zahlen.

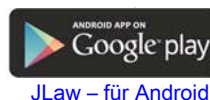
Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Beklagten fallen die Kosten des Rechtsstreits

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zur Last,
hilfsweise, nach Aufhebung des angefochtenen Ur-
teils die Sache zur erneuten Verhandlung an das
LSG Hamburg zurückzuverweisen.

In der am 25. Mai 1962 beim BSG eingegangenen Revisionsbe-
gründung rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 128
des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er trägt hierzu vor, das
LSG habe sich vornehmlich auf das Gutachten der Sachver-
ständigen Prof. Dr. D===== und Dr. J===== gestützt, die
ihrerseits von der Richtigkeit und Vollständigkeit der
Krankenkarte über den Lazarettaufenthalt des Klägers in
Tilkka vom 25. September bis 20. Oktober 1941 ausgegangen
seien. Das LSG habe jedoch diesen Ausgangspunkt selbst als
zumindest sehr zweifelhaft bezeichnet, da diese Kranken-
karte nur mit Bleistift ausgefüllt worden sei und somit
nicht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit
für sich habe. Bei dieser Sachlage hätte das LSG angesichts
des zweifelhaften Ausgangspunkts der Sachverständigen diese
zu einem Ergänzungsgutachten auffordern oder jedenfalls der
vom Terminsarzt Dr. H===== angedeuteten Möglichkeit einer
verzögerten Hirnblutung nachgehen müssen. Ferner habe das
LSG Gesichtspunkte, die sich aus dem Inhalt der Akten er-
gäben, nicht für eine weitere Sachaufklärung berücksich-
tigt; denn der Kläger habe bereits in seinem Schriftsatz
vom 20. Januar 1954 den früheren Navigationsoffizier T=====
und mehrere in Hamburg lebende Kameraden als Zeugen für
die Ereignisse bei dem Schiffsuntergang im Finnischen Meer-
busen benannt. Darin, daß das LSG diese Möglichkeit einer
Aufklärung völlig unbeachtet gelassen habe, liege ein Ver-
stoß gegen die §§ 103 und 128 SGG.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1962 hat der Senat den Prozeß-
bevollmächtigten des Klägers darauf hingewiesen, daß gegen-
über der Versäumung der Frist für die Begründung der Re-
vision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann be-

- 7 -



- 7 -

willigt werden kann, wenn die Begründung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Revision beim BSG eingegangen ist. Es könne dahingestellt bleiben, ob bei der Berechnung der Revisionsbegründungsfrist von der Revisionsschrift vom 12. April 1962 oder dem Schriftsatz vom 19. April 1962 auszugehen ist. Selbst wenn man insofern die formgerechte Einlegung der Revision mit dem am 24. April 1962 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 19. April 1962 als maßgebend ansehen wollte, sei die Frist für die Begründung der Revision mit dem 24. Mai 1962 abgelaufen. Die Revisionsbegründung, die erst am 25. Mai 1962 eingegangen ist, sei somit verspätet. Daraufhin hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 23. August 1962 vorgetragen, die Fristversäumnis beruhe auf einem Versehen seines Büros; sie sei darauf zurückzuführen, daß der Sachbearbeiter und der Bürovorstand irrtümlich davon ausgegangen seien, beim Wiedereinsetzungsverfahren gelte § 164 SGG, d.h. nach Behebung des Hindernisses (Bewilligung des Armenrechts) werde die zweimalige Monatsfrist in Lauf gesetzt. Dementsprechend seien die Vorlagefristen notiert worden. Infolge des seinerzeit erheblichen Arbeitsanfalls verbunden mit Erkrankungen einiger seiner Arbeitskräfte sei es dann zum Überfluß auch noch unterblieben, nach Eingang des Schreibens des Senats vom 17. April 1962 die notierten Fristen zu überprüfen.

Gegen das ihr am 22. Juni 1961 zugestellte Urteil des LSG hat auch die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. Juli 1961, eingegangen beim BSG am 13. Juli 1961, Revision eingelegt mit dem Antrage,

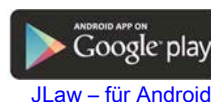
das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es den Berichtigungs- und Rückforderungsbescheid vom 20. September 1960 aufgehoben und die Beklagte zur Erstattung von außergerichtlichen Kosten verurteilt hat.

Mit der am 20. Juli 1961 beim BSG eingegangenen Revisions-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

begründung vom 18. Juli 1961 macht die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, insbesondere eine Verletzung der §§ 103, 128 und 136 SGG geltend. Mit der Rüge mangelnder Sachaufklärung wendet sie sich insbesondere gegen die Feststellung des LSG, daß dem Kläger eine wissentlich falsche Angabe der Ereignisse bei dem Schiffsuntergang im Jahre 1941 nicht nachgewiesen werden könne. Der Kläger habe hinsichtlich der angeblichen Bewußtlosigkeit nach Schädelbasisbruch verschiedene sich widersprechende Angaben gemacht. Er habe zunächst angegeben, er sei nach dem Unfall sofort bewußtlos gewesen und erst im Lazarett wieder aufgewacht; später habe er vorgetragen, daß er erst nach dem Auffischen durch ein Räumboot bewußtlos geworden sei; schließlich habe er angegeben, erst nach der Einlieferung ins Lazarett bewußtlos geworden zu sein. Bei diesem Sachverhalt hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, jede noch im Bereich des Möglichen liegende Zeugenvernehmung durchzuführen. Als Zeugen habe der Kläger selbst den damaligen Navigationsoffizier T==== und mehrere in Hamburg lebende Kameraden angegeben. Auch hätte das Berufungsgericht nach den Anschriften weiterer Einheitsangehöriger forschen müssen. Im Hinblick darauf, daß der Terminsgutachter Dr. H==== eine protrahierte Hirnblutung unter der Voraussetzung für möglich gehalten habe, daß die verzögerte Hirnblutung nicht mehr als etwa zwei bis drei Stunden auf sich warten lasse, hätte ebenfalls zu der Ermittlung von Unfallzeugen Veranlassung geben müssen, um diese über die Dauer der Rettungsaktion und des Schwimmens zu befragen. Ferner hätte durch Anhörung der Ärzte Dres. Sch==== und Sch===== als Zeugen und durch Vernehmung eines Sachverständigen zur Frage der Wesentlichkeit der falschen Angaben des Klägers über die Dauer des Lazarettaufenthalts in Tilkka Beweis erhoben werden müssen. Eine Verletzung des § 128 SGG sei insbesondere darin zu erblicken, daß das LSG bei seiner Feststellung, es könne dem Kläger eine wissent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

lich falsche Angabe über den Unfallhergang nicht nachgewiesen werden, nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe. Endlich sei § 136 SGG verletzt, weil sich aus den Ausführungen auf Seite 16 des angefochtenen Urteils nicht eindeutig feststellen lasse, auf welchen Sachverhalt sich die Ausführungen des Gerichts, daß weder das Vorliegen wissentlich falscher Angaben noch ein Verschweigen nachgewiesen sei und daß nur der Verdacht der Aufbauschung bestehe, eigentlich beziehen soll. Im einzelnen wird hierzu auf die Revisionsbegründung der Beklagten vom 18. Juli 1961 Bezug genommen.

Die Revision des Klägers ist nach Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung des Armenrechts am 28. März 1962 mit Schriftsatz vom 12. April 1962, der am 16. April 1962 beim BSG eingegangen ist, zunächst ohne Stellung eines Antrages eingelegt worden. Mit dem am 24. April 1962 eingegangenen Schriftsatz vom 19. April 1962 hat der Kläger rechtzeitig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Armenrechtsbeschlusses einen Revisionsantrag gestellt. Seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision ist daher zu entsprechen. Dagegen hat es der Kläger verabsäumt, seine Revision innerhalb der Frist von einem Monat nach Einlegung der Revision beim BSG zu begründen (vgl. BSG 8, 207). Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob bei der Berechnung der Revisionsbegründungsfrist von der Revisionsschrift vom 12. April 1962 - ohne Revisionsantrag - oder dem Schriftsatz vom 19. April 1962 auszugehen ist. Selbst wenn man insoweit die formgerechte Einlegung der Revision mit dem am 24. April 1962 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 19. April 1962 als maßgebend ansehen wollte, war die Frist für die Begründung der Revision mit dem 24. Mai 1962 abgelaufen. Die Revisionsbegründungsschrift ist aber erst am 25. Mai 1962 - somit verspätet - beim BSG eingegangen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Gegenüber der Versäumnis der Revisionsbegründungsfrist hat der Kläger ausdrücklich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gestellt. Selbst wenn man aus seinem Vorbringen in dem Schriftsatz vom 23. August 1962, daß die verspätete Vorlage der Revisionsbegründung auf einem Büroversehen beruhe, einen solchen Antrag entnehmen wollte, müßte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt werden. Ganz abgesehen davon, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Abs. 2 SGG binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist, war der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bereits durch Schreiben des erkennenden Senats vom 17. April 1962 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Revision innerhalb eines Monats nach Einlegung der Revision beim BSG zu begründen ist. Sowohl dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers selbst als auch seinem Büropersonal hätte daher bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt die Rechtslage hinsichtlich der Revisionsbegründungsfrist im vorliegenden Falle klar sein müssen. Dieses Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muß der Kläger auch im sozialgerichtlichen Verfahren gegen sich gelten lassen (BSG 11, 158). Da somit die Revision des Klägers verspätet begründet worden ist und ihm Nachsicht für die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht gewährt werden kann, mußte seine Revision als unzulässig verworfen werden.

Die Revision der Beklagten ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des EVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

- 11 -



- 11 -

Die Beklagte rügt zunächst, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei muß es das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zwar berücksichtigen, es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisanträge nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Das Gericht hat sorgfältig zu prüfen, ob es noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei es unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder sie ihm von den Beteiligten benannt worden sind. Über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen entscheidet der Tatrichter im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er einen Beweis über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder wenigstens versucht zu erheben.

Das LSG hat die Rückforderung der Beklagten in Höhe von 11 493,43 DM nicht für gerechtfertigt angesehen und den Berichtigungs- und Rückforderungsbescheid vom 20. September 1960 insoweit aufgehoben. Es ist zu der Feststellung gelangt, daß dem Kläger nicht entsprechend den Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 VerwVG nachgewiesen werden könne, Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wesentlich falsch angegeben oder verschwiegen zu haben. Nach der Rechtsauffassung des LSG kam es also hinsichtlich der von der Beklagten geltend gemachten Rückforderung entscheidend darauf an, ob die sich widersprechenden Angaben des Klägers über die Ereignisse bei dem Schiffsuntergang und seine dabei erlittenen Verletzungen mit angeblicher Bewußtlosigkeit, deren Dauer und Zeitpunkt der Kläger ebenfalls verschieden angegeben hat, wesentlich falsch gewesen sind. Für die Richtigkeit seiner Angaben hat sich der Kläger schon in seinem Schriftsatz vom 20. Januar 1954 (VersorgA Bl. 78 ff) auf das Zeugnis früherer Kriegskameraden, insbesondere

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



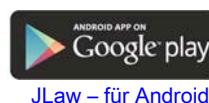
[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

des früheren Navigationsoffiziers des untergegangenen Schiffes, Kapitänleutnant T-----, bezogen. Da die wechselnden Angaben des Klägers für eine Entscheidung der Frage, ob und in wiefern er wesentliche Tatsachen wesentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat, nicht ausreichen, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den als Zeugen benannten Navigationsoffizier T----- zu vernehmen und wenigstens zu versuchen, die nach Angabe des Klägers in Hamburg wohnenden weiteren Kriegskameraden aufzufinden. Hiernach greift die insoweit von der Beklagten erhobene Rüge mangelnder Sachaufklärung durch. Die Revision der Beklagten ist daher wegen einer Verletzung des § 103 SGG statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf dieser mangelnden Sachaufklärung beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche Sachaufklärung durchgeführt worden wäre (vgl. BSG 2, 197). Da der Senat nicht selbst entscheiden kann, weil in dieser Sache noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das angefochtene Urteil auf die Revision der Beklagten insoweit aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Hamburg zurückverwiesen werden, als dieses Gericht den Berichtigungs- und Rückforderungsbescheid vom 20. September 1960 hinsichtlich der Rückforderung von 11 493,43 DM aufgehoben hat. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Prüfung, ob auch die weiteren, von der Beklagten in ihrer Revisionsbegründung erhobenen Rügen einer Verletzung der §§ 128, 136 SGG durchgreifen. Da die Revision der Beklagten bereits wegen Verletzung des § 103 SGG statthaft ist und das Urteil des Berufungsgerichts schon aus diesem Grunde in dem aus dem Urteilsausspruch ersichtlichen Umfange aufgehoben werden mußte, brauchte auf weitere Rügen, welche die

- 13 -



Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122). Das LSG wird aber bei der erneuten Entscheidung der Frage, ob der Kläger wesentliche Tatsachen i.S. des § 47 Abs. 3 VerwVG wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat, noch die Ausführungen der Beklagten in der Revisionsbegründung zu § 128 SGG zu prüfen haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)